



STARTEN & LANDEN

IN DER MITTE DEUTSCHLANDS

EDGE

Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz Eisenach - Kindel

gültig ab 01.07.2020

(Alle Bruttopreise inkl. 16% MwSt.!))

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Landeentgelte	3
3. Abstellentgelte	6
4. Luftschiff- und Ballonentgelte	7
5. Rabatte für höhere Landezahlen	7
6. PPR- Entgelt	8
7. Nachtflugentgelt	9
8. Sonstige Entgelte	9
9. Zu erbringende Nachweise	10

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen und für das Betreiben von Luftfahrzeugen am Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Schuldner der Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline- Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- die Luftverkehrsgesellschaft(en) als Gesamtschuldner, unter deren Airline- Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code- Sharing),
- der Halter des Luftfahrzeugs,
- der Eigentümer des Luftfahrzeugs,
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder dieses führt, ohne Eigentümer oder Halter zu sein (z.B. Mieter, oder Leasingnehmer),

- 1.2. Luftfahrzeuge im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- Flugzeuge
- Drehflügler
- Selbst- startende Motorsegler
- Segelflugzeuge
- Ultraleicht-Flugzeuge
- Motordrachen
- Luftschiffe
- Ballone

- 1.3. Die Entgelte sind Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes zum jeweils gültigen Satz. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist daher zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

- 1.4. Die Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Eisenach- Kindel in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

- 1.5. Erfüllungsort ist der Verkehrslandeplatz Eisenach- Kindel. Gerichtsstand ist Eisenach.

2. Landeentgelte

Für Landungen von Luftfahrzeugen ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Landeentgelt ist mit der Landung fällig und spätestens vor dem der Landung folgenden Start in bar an den Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel in EURO (€) zu entrichten.

In besonderen Fällen kann das Landeentgelt, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter, nachträglich entrichtet werden.

Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeugs (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM (Maximum Take Off Mass) ist durch den Halter bzw. Führer des Luftfahrzeugs durch das „Airplane Flight Manual- (AFM) – Basic Manual / Abschnitt - Weight Limitations“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage der Unterlagen wird das höchst bekannte MTOM des betreffenden Luftfahrzeugtyps zu Grunde gelegt.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern ohne zwischenzeitliche Bodenberührung wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen und von dieser Regelung nicht betroffen.

Für zivile Regierungsluftfahrzeuge ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, kein Landeentgelt zu entrichten.

Als zivile Regierungsluftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

Ein Landeentgelt ist nicht zu entrichten für Luftfahrzeuge der Polizei in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten.

Für Luftfahrzeuge der Polizei, des Grenzschutzes und der Bundeswehr können Trainingsflüge nach Tagessätzen abgerechnet werden. Diese werden nach Anzahl der Landungen gestaffelt.

Staffelung:

- bis 10 Landungen je Luftfahrzeug 70% des üblichen Landeentgeltes
- 10 Landungen je Luftfahrzeug 60% des üblichen Landeentgeltes

2.1. Landeentgelte für Flugzeuge, Drehflügler und Luftsportgeräte

2.1.1. Die Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

- Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 70/04 oder nach NfL II- 18/ 07, oder
- die Kennzeichnung nach §4 Abs. 6 der Landeplatz- Lärmschutz- Verordnung vom 5. Januar 1999 gemäß NfL II- 138/ 99, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzhalter nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der o. g. Bedingungen und Grenzwerte durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start (auf Anforderung des Flugplatzhalters sofort nach der Landung), der bei der Luftaufsicht bzw. Flugleitung vorzulegen ist. Kann der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden, so werden die Landegebühren auf der Grundlage der Lärmkategorie – „ohne Lärmschutz“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1.2. Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente zugrunde:

- Landeplatz- Lärmschutz- Verordnung vom 5. Januar 1999 gem. NfL I- 134/ 99
- Bekanntmachung der Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge vom 1. August 2004 gem. NfL II- 70/ 04 (nachfolgend LVL genannt)
- ICAO- Abkommen, Anhang 16, Band I, Kapitel 2 bis 6, 8 und 10 bis 12,

Die Zuordnung in die jeweiligen Lärmkategorien erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kriterien:

Erhöhter Schallschutz / Lärmzeugnis 2 (LZ 2)

1. Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel entspricht den Grenzwerten nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Landeplatz- Lärmschutz- Verordnung für erhöhten Schallschutz.
2. Das Luftfahrzeug ist als besonders lärmarm in der jeweils gültigen Fassung der Bonusliste des BMVBS aufgeführt.

Einfacher Schallschutz / Lärmzeugnis 1 (LZ 1)

1. Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel erreicht die Grenzwerte des LSL – Kap. VI oder X.
2. Das Luftfahrzeug besitzt eine Lärmzulassung nach ICAO – Anhang 16, Band I, Kap. 3 oder 6.

Kein Lärmschutz (ohne)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie LZ 1 bzw. ein Lärmzeugnis kann für das Luftfahrzeug nicht vorgelegt werden.

Landeentgelte - innerdeutscher und grenzüberschreitender Verkehr

Mwst. 16%

Art / MTOM	ohne Schallschutz		einfacher Schallschutz LZ 1		erhöhter Schallschutz LZ 2	
	excl.Mwst.	incl. Mwst.	excl.Mwst.	incl. Mwst.	excl.Mwst.	incl. Mwst.
Motorsegler			3,79 €	4,40 €		
Ultraleichtflugzeuge			3,36 €	3,90 €		
bis/ up to 1000 kg	7,41 €	8,60 €	6,12 €	7,10 €	4,22 €	4,90 €
1001 - 1200 kg	9,22 €	10,70 €	7,16 €	8,30 €	5,17 €	6,00 €
1201 - 1400 kg	16,03 €	18,60 €	12,16 €	14,10 €	9,06 €	10,50 €
1401 - 2000 kg	22,93 €	26,60 €	15,95 €	18,50 €	11,99 €	13,90 €
über/ over 2000 kg	für je angefangene 1000 kg MTOW					
	18,36 €	21,30 €	11,72 €	13,60 €	8,53 €	9,90 €

Die Ermäßigung gilt nur bei Vorlage entsprechender Nachweise!

	excl.Mwst.	incl. Mwst.
Segelflugzeug	5,17 €	6,00 €

2.2. Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten bzw. registrierten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. nach JAR-FCL 1 oder 2 - Abschnitt C oder E, einer Klassenberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215- Abschnitt F bzw. Anhang 1 M zur 1. DV LuftPersV oder einer Musterberechtigung nach Anhang 1 oder 2 zu JAR_FCL 1.220 – Abschnitt F bzw. Anhang 1 N zur 1. DV LuftPersV notwendig sind.

Der Nachweis, dass es sich um einen derartigen Flug handelt, ist durch den Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung zu erbringen.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeugs für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als **Einweisungsflüge** im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die zum Vertraut machen (Familiarisation/F) bzw. für die Unterschiedsschulung (Differences Training/D) innerhalb einer Klassenberechtigung gem. Anhang 1 M zur 1. DV LuftpersV stattfinden. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheines sein und der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden. Der Nachweis, dass es sich um einen derartigen Flug handelt, ist durch den Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung zu erbringen.

Landeentgelte für Schul- und Einweisungsflüge

Mwst. 16%

MTOM	ohne Schallschutz		einfacher Schallschutz LZ 1		erhöhter Schallschutz LZ 2	
	excl.Mwst.	€ incl. MwSt.	excl.Mwst.	incl. MwSt.	excl.Mwst.	incl. MwSt.
Motorsegler			3,02 €	3,50 €		
Ultraleichtflugzeuge			2,24 €	2,60 €		
bis/ up to 1000 kg	4,05 €	4,70 €	4,05 €	4,70 €	3,01 €	3,50 €
1001 - 1200 kg	5,00 €	5,80 €	4,57 €	5,30 €	3,10 €	3,60 €
1201 - 1400 kg	8,10 €	9,40 €	7,58 €	8,80 €	5,52 €	6,40 €
1401 - 2000 kg	11,90 €	13,80 €	9,49 €	11,00 €	8,54 €	9,90 €
über/ over 2000 kg	für je angefangene 1000 kg MTOW					
	7,50 €	8,70 €	6,03 €	7,00 €	4,83 €	5,60 €

Die Ermäßigung **gilt nicht** für Flüge zum Vertraut machen mit einem bereits geflogenen Luftfahrzeug-Muster (ehem. § 69 Abs. 4 LuftPersV).

Die Ermäßigung nach 2.2. findet auch Anwendung für Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern.

2.3. Sonderbestimmungen

Luftfahrzeuge die im Rahmen eines Museumsflugbetriebes zugelassen sind oder eine Altmusterzulassung besitzen (Musterzulassung vor 1945), zahlen ein um 50% ermäßigtes Landeentgelt auf Grundlage der Entgelte gemäß LZ1 (normaler Lärmschutz).

3. Abstell-Entgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Abstell- Entgelt an den Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach- Kindel zu entrichten.

Das Abstell- Entgelt ist spätestens vor dem nächsten Start in Euro (€) zu entrichten. In besonderen Fällen kann dieses nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter nachträglich entrichtet werden.

Das Abstell-Entgelt im Freien beträgt für jede angefangene 24 Stunden (00:00-24:00) differenziert nach der maximal zulässigen Abflugmasse (MTOM) :

Abstell- Entgelt im Freien Mwst. 16%

MTOM	excl.Mwst.	€ incl. MwSt.
bis 1000 kg	4,31 €	5,00 €
1001 bis 1400 kg	4,74 €	5,50 €
1401 bis 2000 kg	5,17 €	6,00 €
über 2000 kg		
je angefangene 1000 kg	3,45 €	4,00 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstell-Entgeltes maßgebend ist, beginnt vier Stunden nach der Landung des Luftfahrzeugs.

Das Abstell-Entgelt in einer Luftfahrzeughalle der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH beträgt für jede angefangene 24 Stunden:

MTOM	excl.Mwst.	incl. MwSt.	Mwst. 16%
bis 2000 kg	7,33 €	8,50 €	

Der Zeitraum für die Berechnung des Abstell-Entgeltes in der Luftfahrzeughalle beginnt sofort nach Einstellen des Luftfahrzeugs.

Für das Abstellen in nicht im Eigentum oder der Halterschaft des Flugplatzhalters mbH befindlichen Luftfahrzeughallen können andere als die o. g. Entgelte erhoben werden.

Auch diese Entgelte kann der Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel gegenüber dem Entgeltschuldner geltend machen.

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen für eine voraussichtliche Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen kann mit der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

4. Luftschiff- und Ballon-Entgelte

Für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Eisenach- Kindel mit Luftschiffen wird in Abhängigkeit der Größe des Luftschiffs folgendes Mast-Entgelt je angefangene 24 Stunden erhoben.

Ankermastentgelte

Kriterium	excl.Mwst.	incl. Mwst.	Mst. 16%
bis zu einer Länge von : 50 m	88,79 €	103,00	
bei einer Länge von : 51 m bis 100 m	113,79 €	132,00	
bei einer Länge von : > 100 m	145,69 €	169,00	

Luftschiff- Landeentgelte

Kriterium	excl.Mwst.	incl. Mwst.
bis zu einer Länge von : 50 m	17,24 €	20,00
bei einer Länge von : 51 m bis 100 m	24,14 €	28,00
bei einer Länge von : > 100 m	31,90 €	37,00

Startentgelt für Heißluftballone

	excl.Mwst.	incl. Mwst.
bei einer Länge von : > 100 m	12,06 €	14,00

Alle anderen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5. Rabatte für höhere Landezahlen

5.1.

Werden von ein und demselben Luftfahrzeugführer oder Luftsportgeräteführer (außer Fallschirmspringer), bzw. im Schulbetrieb von einem Schüler, mehr als 10 Landungen an einem Kalendertag absolviert, so ist jeweils jede 11. Landung vom Landeentgelt befreit.

5.2.

Alternativ kann ein und derselbe Luftfahrzeughalter für die ausschließlich in seiner Halterschaft befindlichen Luftfahrzeuge nachfolgende Rabatte auf Landeentgelte in Anspruch nehmen.

Die Halterschaft über die betreffenden Luftfahrzeuge ist vom Halter anhand geeigneter Unterlagen, wie z.B. Halterschaftsverträge und Beiblätter zur Erlaubnis als Luftfahrtunternehmen und/ oder Flugschule, nachzuweisen.

Die Halterschaft muss mindestens für die Dauer des gewählten Abrechnungszeitraumes bestehen. Der Luftfahrzeughalter hat die beabsichtigte Inanspruchnahme der u. g. Rabattregelung gegenüber der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH unter Benennung der betreffenden Luftfahrzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

Rabatte auf höhere Landezahlen

	bei monatlicher Abrechnung Anzahl - Landungen	bei jährlicher Abrechnung Anzahl - Landungen	Rabatt auf Landeentgelt
ab	40	480	10%
ab	80	960	15%
ab	120	1.440	20%
ab	160	1.920	25%
ab	200	2.400	30%

6. Erhebung eines PPR – Entgeltes für die Flugplatzöffnung außerhalb der normalen Öffnungszeiten

Der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel kann auf Antrag durch den Nutzer und mit Zustimmung des Flugplatzhalters (PPR- prior permission required) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (Regelöffnungszeiten) geöffnet werden. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt zusätzlich zu den sonstigen Entgelten zu entrichten. Dieses Entgelt beträgt:

6.1. für die Zeit	Mwst. 16%	
	je angefangene 1/2 Stunde	
	excl.Mwst.	€ incl. MwSt.
bis 2 Stunden nach Ende der Betriebszeit*	18,97 €	22,00 €
ab 2 Stunden vor Beginn der Betriebszeit*	18,97 €	22,00 €

6.2. über 6.1. hinaus	je angefangene Stunde	
	excl.Mwst.	€ incl. MwSt.
ab 2 Std. nach Ende der Betriebszeit bis 22:00 Uhr loc.	36,64 €	42,50 €
ab 06:00 loc und weniger als 2 Std. vor Beginn der Betriebszeit*	36,64 €	42,50 €

6.3. für die Zeit	je angefangene Stunde	
	excl.Mwst.	€ incl. MwSt.
zwischen 22:00 Uhr loc und 06:00 Uhr loc.	123,10 €	142,80 €

* im AIP- Germany veröffentlichte Betriebszeit

Erläuterung zu 6.1

Der Zeitraum, für den das vorgenannte PPR- Entgelt erhoben wird, beginnt unmittelbar nach Ende der Betriebszeit bzw. endet unmittelbar zu Beginn der Betriebszeit des Flugplatzes.

Erläuterung zu 6.2. und 6.3

Der Zeitraum, für den das vorgenannte PPR- Entgelt erhoben wird, beginnt zum Zeitpunkt der angemeldeten PPR- Öffnung des Flugplatzes und endet in der Regel 15 Minuten nach dem Start oder der Landung, spätestens jedoch nachdem die Besatzung und Passagiere den Flugplatz verlassen haben.

Als Zeitpunkt der PPR- Öffnung ist die Zeit maßgebend, die während der Betriebszeit des Flugplatzes vom Antragsteller beim Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel beantragt wurde.

Für mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben PPR- Stundenzeitraumes wird dieser Zuschlag nur einmal fällig.

Die Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes Eisenach- Kindel sind dem Luftfahrthandbuch- Deutschland zu entnehmen.

Für Flüge außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ist die vorherige Zustimmung des Flugplatzhalters erforderlich. Der Flugplatzhalter ist nicht zur Zustimmung verpflichtet.

Für Flüge, die nach dem Ende der Betriebszeit des laufenden Tages bzw. vor Beginn der Betriebszeit des Folgetages nach PPR erfolgen sollen, ist eine Anmeldung beim Flugplatzhalter über die Flugeleitung bis spätestens zum Ende der davor liegenden Betriebszeit (Anmeldefrist) durch den Nutzer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist für Flüge, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr Ortszeit des laufenden Tages und 06:00 Uhr Ortszeit des Folgetages nach PPR erfolgen sollen, eine Anmeldung beim Flugplatzhalter über die Flugeleitung bis spätestens 2 Stunden vor dem Ende der davor liegenden Betriebszeit (Anmeldefrist) durch den Nutzer vorzunehmen.

Auf das PPR- Entgelt wird ein Zuschlag von 50% erhoben, wenn die jeweilige PPR- Anmeldung erst nach der Anmeldefrist erfolgt und / oder sich die tatsächlich in Anspruch genommene PPR- Zeit gegenüber der ursprünglich angemeldeten und akzeptierten PPR- Zeit um mehr als eine Stunde verlängert bzw. verspätet.

Die PPR- Entgelte werden auch bei angemeldeten, jedoch nicht durchgeführten Flügen zur Zahlung fällig, ausgenommen, die PPR- Anmeldung wurde bis spätestens zum Ende der davor liegenden Betriebszeit durch den Nutzer zurück gezogen

Maßgebend für die Berechnung ist bei Frühabfertigungen die angemeldete bzw. geplante Start- bzw. Landezeit, bei Spätabfertigung die tatsächliche Zeit des Arbeitsendes des Flugleiters.

Nacht- Platzrundenflüge

Für Platzrundenflüge werden in der Winterzeit zwischen SS+30' und 20:00 Ortszeit keine PPR- Entgelte erhoben, wenn innerhalb dieser Zeitdauer mindestens 10 Platzrundenflüge durch das betreffende Luftfahrzeug am Verkehrslandeplatz Eisenach- Kindel absolviert werden. Das Lande- und Nachtflug-Entgelt ist gem. dieser Entgeltordnung zu entrichten.

7. Nachtflug - Entgelte

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist als Befeuerungsentgelt zu entrichten, wenn auf Anforderung durch den Luftfahrzeugführer oder bedingt durch die Art des Flugverkehrs bzw. die Tageszeit die Flugplatzbefeuerung während des Flugplatzverkehrs eingeschaltet wird.

Der Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel kann dieses Entgelt wahlweise vor bzw. nach dem Abflug erheben.

	excl.Mwst.	incl. Mwst.
je angefangene 15 Minuten	7,76 €	9,00 €

8. Sonstige Entgelte

Für sonstige Leistungen, welche vom Flugplatzhalter bzw. dessen Personal auf Anforderung des Kunden bzw. zur Abwendung von Gefahren erbracht werden, werden gesonderte Entgelte entsprechend des Aufwandes berechnet.

9. Zu erbringende Nachweise

Beabsichtigt der Halter bzw. Führer des betreffenden Luftfahrzeugs Ermäßigungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Anspruch zu nehmen, hat er dem Flugplatzhalter (Flugleiter) die Art des Fluges, welche einen Anspruch auf Ermäßigung begründet, unaufgefordert spätestens bei der betreffenden Landung bzw. vor dem Start mitzuteilen und darüber hinaus auf dessen Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen. Andernfalls ist das volle Entgelt zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft ersetzt die Entgeltordnung vom 01.04.2014.

Hörselberg- Hainich, den 30.06.2020

Erfurt, den



Doberstau
Geschäftsführer
Flugplatzgesellschaft
Eisenach – Kindel mbH

Thüringer Landesverwaltungsamt
Im Auftrag